



LOGISTIKIMPULSE KOMPAKT

Konsum und Bauwirtschaft wachsen während Industrie schwächelt Wirtschaftswachstum verliert an Schwung

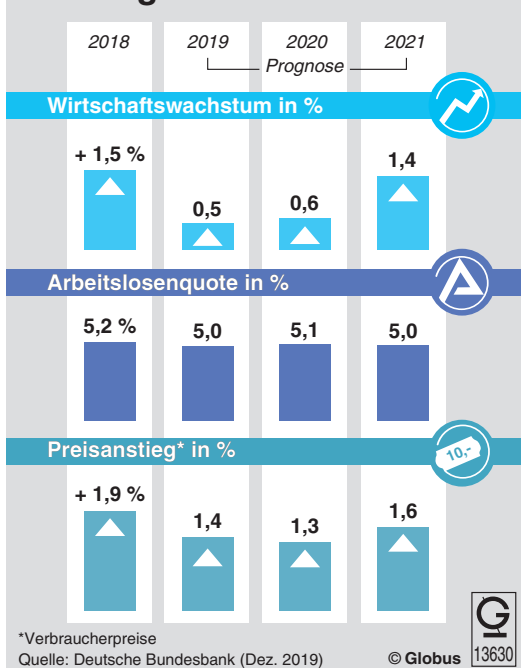
Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2019 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,6 % höher als im Vorjahr. Die deutsche Wirtschaft ist damit im zehnten Jahr in Folge gewachsen. Dies ist die längste Wachstumsphase im vereinten Deutschland. Das Wachstum hat 2019 aber an Schwung verloren. In den beiden vorangegangenen Jahren war das preisbereinigte BIP deutlich stärker gestiegen, 2017 um 2,5 % und 2018 um 1,5 %. Gestützt wurde das Wachstum im Jahr 2019 vor allem vom Konsum: Die privaten Konsumausgaben waren preisbereinigt um 1,6 % höher als im Vorjahr, die Konsumausgaben des Staates stiegen sogar um 2,5 %.

Auch die Bruttoanlageinvestitionen sind kräftig gestiegen: In Bauten wurde preisbereinigt 3,8 % mehr investiert als ein Jahr zuvor. Die sonstigen Anlagen, zu denen unter anderem die Investitionen in Forschung und Entwicklung gehören, lagen mit +2,7 % ebenfalls weit über dem Vorjahresniveau. Die Ausrüstungsinvestitionen (Maschinen, Geräte, Fahrzeuge) entwickelten sich dagegen weniger dynamisch und stiegen nur um 0,4 %.

Die deutschen Exporte nahmen im Jahresdurchschnitt 2019 weiter zu, mit preisbereinigt plus 0,9 % aber nicht mehr so stark wie in den Vorjahren. Die preisbereinigten Importe stiegen demgegenüber mit +1,9 % deutlich stärker.

Für das Jahr 2020 hat das ifo Institut seine Prognose zum Wirtschaftswachstum bekräftigt. „Derzeit ist eine gesamtwirtschaftliche Rezession unwahrscheinlich. Für das Jahr 2020 rechnen wir mit einem Anstieg der Wirtschaftsleistung um 1,1 %. Für 2021 sehen wir jetzt sogar 1,5 %“, sagt Timo Wollmershäuser, Leiter

Die Prognose der Bundesbank



der Konjunkturprognosen am ifo Institut. „Allerdings ist die deutsche Konjunktur weiterhin gespalten. Während die Wirtschaftsleistung der binnenorientierten Dienstleistungs- und Bauunternehmen weiter zunimmt, befindet sich die Industrie nach wie vor in einer Rezession“.

(Quelle: DeStatis/ifo Institut)

Neues Blended-Learning Angebot für Quereinsteiger in der Logistik SLV-Seminarprogramm 2020

Neben bekannten Themen findet sich viel Neues im 2020er-Seminarprogramm (Beilage zu diesem Logistikimpulse Kompakt) der SLV-Bildungsakademie. Wir haben wie immer den Fokus auf zwei Punkte gelegt: Was benötigen Spediteure und Logistiker in der Praxis? Welche Themen rücken aufgrund rechtlicher oder betrieblicher Anforderungen in den Mittelpunkt?

Auch tragen wir den Ansprüchen der Digitalisierung und des digitalen Lernens Rechnung und bieten mittlerweile zahlreiche E-Learning-Konzepte an. Sie finden in diesem Programm Blended-Learning-Angebote für Quereinsteiger in der Logistik, Business Intelligence (Microsoft Power BI), Englisch in der Spedition sowie Online-Trainings für alle in der Spedition relevanten Bereiche der Luftsicherheit.

Ganz ersetzen wird die Digitalisierung Präsenzseminare aber nie. Denn nur hier kann man Erfahrungen mit Dozenten und anderen Teilnehmern intensiv austauschen. Diese Schulungen werden daher auch künftig im Mittelpunkt unseres Seminarprogrammes stehen.

Alle Angebote und weiterführende Informationen sowie die Möglichkeit sich auch direkt online anzumelden, finden Sie auch auf <https://www.slv-bildungsakademie.de>.
(Marc Köhler)



Themen dieser Ausgabe

- Wirtschaftswachstum verliert an Schwung
- SLV-Seminarprogramm 2020
- Rechtsänderungen im Jahr 2020
- BIBB-Ausbildungsmarktanalyse 2019
- Tarifabschluss in Hessen nach schwierigen Verhandlungen
- Terminkalender
- Incoterms® 2020

Neue SLV-Mitglieder

- Lincoln Maritime UG, Frankfurt am Main
- AAS Freight Europe GmbH, Frankfurt am Main

Mit freundlicher Unterstützung der



Rechtsänderungen im Jahr 2020

2020 werden zahlreiche Rechtsänderungen in Kraft treten, die für die Speditions- und Logistikbranche Auswirkungen auf die betriebliche Praxis haben können.

Daneben ist derzeit noch das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren anhängig, das ebenfalls wichtige Änderungen für unsere Branche erwarten lässt. So ist zu erwarten, dass zeitnah über eine geplante Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) entschieden wird, die voraussichtlich umfangreiche Neuregelungen u.a. des Fahrradverkehrs, des Rechtsabbiegens für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und des Notbremsassistenten enthalten wird.

Arbeits- und Sozialrecht

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2020 für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer um 16 Cent auf 9,35 Euro pro Zeitstunde. Damit wird die Lohnuntergrenze in der zweiten Stufe angepasst, wie die Bundesregierung auf Vorschlag der Mindestlohnkommission beschlossen hat.



Mindestausbildungsvergütung

Ab dem 1. Januar 2020 wird mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung eine Mindestvergütung für Auszubildende eingeführt. Sie beträgt für neue Ausbildungsverträge im ersten Ausbildungsjahr monatlich 515 Euro und erhöht sich 2021 auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro. Im weiteren Verlauf steigt die Mindestvergütung um 18 Prozent im zweiten Jahr, um 35 Prozent im dritten und um 40 Prozent im vierten Ausbildungsjahr.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, mit dem qualifizierten Fachkräften der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert werden soll, wird am 1. März 2020 in Kraft treten. Demnach sollen künftig alle Fachkräfte, die über eine anerkannte Qualifikation verfügen, in den jeweiligen Berufen in Deutschland arbeiten dürfen. Damit geht ein Verzicht auf die derzeit noch geltende Vorrangprüfung sowie der Wegfall der Beschränkung auf sogenannte Engpassberufe einher. Darüber hinaus soll neben Hochschulabsolventen künftig auch Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung aus Nicht-EU-Staaten in allen Berufen ermöglicht werden, für bis zu sechs Monate befristet in Deutschland einen Arbeitsplatz zu finden. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechende Deutschkenntnisse vorliegen und der Lebensunterhalt während der Arbeitsplatzsuche gesichert ist.

Paketboten-Schutz-Gesetz

Das Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Paketboten (Paketboten-Schutz-Gesetz) ist bereits am 23. November 2019 in Kraft getreten. Mit den Neuregelungen soll eine Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben in der KEP-Branche eingeführt werden. Danach haftet ein Unternehmer im Speditions-, Transport und damit verbundenen Logistikgewerbe, der im Bereich der KEP-Branche tätig ist und einen anderen Unternehmer mit der Beförderung von Paketen beauftragt, für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers für die Sozialversicherungsbeiträge. Vom Anwendungsbereich der Nachunternehmerhaftung ausgenommen sind die Beförderung von adressierten Paketen mit einem Einzelgewicht von bis zu 32 Kilogramm, soweit diese mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen erfolgt. Erfasst wird hingegen die stationäre Bearbeitung von Paketen mit Ausnahme der Bearbeitung im Filialbereich.

Der Auftraggeber kann sich jedoch von der Nachunternehmerhaftung exkulpieren, wenn er nachweist, dass er unverschuldet davon

ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt oder er sich von den Subunternehmern eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Einzugsstelle vorlegen lässt. Darüber hinaus entfällt die Nachunternehmerhaftung, wenn der Hauptunternehmer Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers durch eine Präqualifikation nachweist.

Binnenschifffahrt

Förderung der Aus- und Weiterbildung

Zum 1. Januar 2020 tritt die neue Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt in Kraft. Gefördert werden die Ausbildung zum/zur Binnen- oder Hafenschiffer/in und die berufliche Weiterbildung zur Erlangung von freiwilligen Qualifikationen im ausgeübten Beruf. Antragsberechtigt sind in Deutschland ansässige Binnenschifffahrtsunternehmen. Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit der Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme nicht begonnen werden. Die Förderrichtlinie des BMVI gilt bis zum 31. Dezember 2023 und wurde am 7. November 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.



Förderung der nachhaltigen Modernisierung

Zum 1. Januar 2020 tritt eine neue Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen in Kraft. Erklärtes Ziel dieser Richtlinie ist es, die Binnenschifffahrt technologieoffen energieeffizienter, klima- und umweltverträglicher zu gestalten. Gefördert werden im Vergleich zu herkömmlichen Dieselmotoren emissionsärmere Motoren sowie Maßnahmen zur Schadstoffminderung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minderung von Lärmemissionen. Antragsberechtigt sind in Deutschland ansässige Unternehmen, die Eigentümer eines in einem deutschen Binnenschiffsregister eingetragenen Binnenschiffs sind. Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Die Förderrichtlinie des BMVI wurde am 6. Dezember 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Gefahrgut

Seeschifffahrt

Ab 1. Januar 2020 ist der Internationale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code) in der Fassung des 39. Amendment (39-18) verbindlich anzuwenden.



Luftfracht

Für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr gilt ab 1. Januar 2020 die 61. Ausgabe der IATA-Dangerous Goods Regulations (DGR) ohne Übergangsfrist.

GoBD – Risiken und Nebenwirkungen

Bereits seit 2017 sind die neuen GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) betriebsprüfungsrelevant, wobei diese erst in letzter Zeit von den Behörden auch in die Praxis umgesetzt wird. Obwohl keine Pflicht, riskieren Unternehmen bei ungenügender Dokumentation Hinzuschätzungen von bis zu zehn Prozent des Vorjahresumsatzes. Doch bietet die GoBD neben dem umfassenden Aufwand durch Dokumentationspflichten auch Chancen, Prozesse zu optimieren.

Im Detail werden wir uns im nächsten Verbandsmagazin mit diesem Thema beschäftigen. Mitgliedern, die kurzfristigen Handlungsbedarf haben, steht unser **SLV-Partner Addison** jederzeit für weitergehende Informationen und Unterstützung zur Verfügung.

Incoterms® 2020

Am 1. Januar treten die Incoterms® 2020 in Kraft. Die Änderungen gegenüber den Incoterms® 2010 betreffen im Wesentlichen die Darstellung der Klauseln, deren Reihenfolge und die Anwendungshinweise, inhaltlich gab es nur wenige Änderungen. Insbesondere wurde, entgegen den allgemeinen Erwartungen, an den Klauseln EXW (Ex Works) und DDP (Delivered Duty Paid) festgehalten, obwohl auch die Internationale Handelskammer (ICC) vor der Verwendung dieser Klauseln aufgrund der damit verbundenen rechtlichen Risiken warnt. Der DSLV empfiehlt allen Spediteuren und Zollagenten daher, ihren Kunden von grenzüberschreitenden DDP-Lieferungen abzuraten. Wie bisher treffen auch die Incoterms® 2020 einzelne kaufvertragliche Regelungen zu den Pflichten der Kaufvertragsparteien (Bestimmung der kaufvertraglichen Verantwortlichkeit für Transport, Versicherung, Beschaffung von Frachtpapieren und Aus- bzw. Einfuhrgenehmigungen), Gefährübergang und Kostentragung.

Bei Verwendung der Klausel CIP ist zu beachten, dass unter Geltung der Incoterms® 2020 mangels abweichender Vereinbarungen nunmehr seitens des Verkäufers ein All-Risk-Versicherungsschutz eingedeckt werden muss.

Luftfracht

Montrealer Übereinkommen

Mit Wirkung zum 28.12.2019 wurden die Haftungshöchstbeträge des Montrealer Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (MÜ) inflationsbedingt angepasst. Die Höchsthaftung für Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung bei der Beförderung von Gütern steigt damit von 19 auf 22 Sonderziehungsrechte (SZR). Ebenfalls angepasst wird die Höchsthaftung für Körperschäden (neu: 128.821 SZR), Verspätungsschäden bei Personenbeförderung (neu: 5.346 SZR) und Reisegepäckschäden (neu: 1.288 SZR).

Straßengüterverkehr

Mautgebühren in Österreich

Zum 1. Januar 2020 werden die Mautgebühren auf den österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen für Fahrzeuge über 3,5 t zGG um durchschnittlich 2,1 Prozent steigen. Erstmals werden Euro VI-Fahrzeugen die externen Kosten für die Luftverschmutzung zu 100 Prozent angelastet. Der während der Tagesstunden zu entrichtende Tarif für einen vier- oder mehrachsigen Euro VI-Lkw wird ab 1. Januar 2020 somit von bisher 39,44 Cent/km auf 40,98 Cent/km und damit um 3,9 Prozent ansteigen. Des Weiteren wird 2020 erstmals eine eigene Mautkategorie für Fahrzeuge mit reinem Elektro- oder Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb mit ermäßigten Tarifen eingeführt.



Auch für das Jahr 2020 erfolgt eine Ausweitung des Wochenendfahrverbots auf der Inntal- und der Brennerautobahn an allen Samstagen im Zeitraum 4. Januar bis 14. März 2020. Die zusätzlichen Fahrverbote gelten jeweils von 07:00 bis 15:00 Uhr für Lkw über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (t zGG), deren Fahrtziel in Deutschland oder Italien liegt oder deren Fahrtziel über Deutschland oder Italien erreicht werden soll. Für Tirol bedeutet dies an den betroffenen Wochenenden auf diesen Strecken ein Fahrverbot von samstags, 07:00 Uhr bis sonntags, 22:00 Uhr.

Um die negativen Auswirkungen des Transitverkehrs durch das Inntal für die dort ansässige Bevölkerung abzumildern, hat die Tiroler Landesregierung für das erste Halbjahr 2020 weitere 20 Termine bekannt gegeben, an denen bei der Einfahrt nach Tirol das Instrument der Blockabfertigung für den Schwerlastverkehr angewendet werden soll. Im Rahmen der Blockabfertigung stoppt die Tiroler Polizei den Schwerverkehr am Grenzübergang Kufstein/Kiefersfelden in Fahrtrichtung Süden ab 05:00 Uhr morgens und lässt pro Stunde nur etwa 300 Lkw auf der Inntalautobahn A 12 passieren.

Mautgebühren in Belgien

Nach der Erhöhung der Mautsätze für Lkw ab 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (t zGG) in Flandern und Brüssel zum 1. Juli 2019 wird zum 1. Januar 2020 die Lkw-Maut auf den mautpflichtigen Streckenabschnitten des wallonischen Landesteils in der Bandbreite von einem bis 2,5 Prozent angehoben.

Neue Eurovignetten-Gebühren ab Jahresbeginn

Nach der Anhebung der Eurovignetten-Gebühren im Juli 2019 erfolgt nunmehr zum 1. Januar 2020 in einem zweiten Schritt eine weitere, bereits angekündigte Tarifierhöhung, ausschließlich für Fahrzeuge der Emissionsklasse Euro V. Die Eurovignette wird von allen in- und ausländischen Lkw ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen in Dänemark, den Niederlanden, Luxemburg und Schweden für die Benutzung der Autobahnen und einiger Fernstraßen (Schweden) erhoben.

Erweiterung des mautpflichtigen Streckennetzes in Tschechien

Zum 1. Januar 2020 wird das mautpflichtige Streckennetz in der Tschechischen Republik um ca. 895 Kilometer erweitert. Neben zwei Autobahnen werden 20 Streckenabschnitte von Straßen der 1. Kategorie mautpflichtig. Darunter auch die Straße Nr. 26 vom deutsch-tschechischen Grenzübergang Furth-im-Wald/Folmava bis Pilsen.

Einführung eines elektronischen Mautsystems in Bulgarien

In Bulgarien wird derzeit noch eine zeitabhängige Straßenbenutzungsgebühr in Form einer elektronischen Vignette in Abhängigkeit vom zulässigen Gesamtgewicht, der Anzahl der Achsen und der Emissionsklasse des eingesetzten Fahrzeugs für die Benutzung des nationalen Straßennetzes erhoben. Im Frühjahr 2020 soll das Vignettensystem durch die Einführung eines streckenbezogenen, elektronischen Mautsystems abgelöst werden.

Zoll – Außenwirtschaft – Umsatzsteuer

Mehrwertsteuerreform

Vor Umsetzung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems innerhalb der Union gelten ab 1. Januar 2020 in einem ersten Schritt kurzfristige Maßnahmen, die sogenannten VAT quick fixes:



- Neue Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innersgemeinschaftlicher Lieferungen**
 Eine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) und die zusammenfassende Meldung werden ab 1. Januar 2020 materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innersgemeinschaftlicher Lieferungen. Die Steuerbefreiung wird künftig versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachgekommen ist oder der Abnehmer keine ihm von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilte gültige USt-IDNr. verwendet.
- Konsignationslager**
 Ab dem 1. Januar 2020 werden die Regelungen zur Behandlung des innersgemeinschaftlichen Verbringens von Waren in ein Auslieferungslager (Konsignationslager) in einem anderen Mitgliedstaat EU-weit vereinheitlicht und zugleich durch Wegfall bestimmter Registrierungs- und Erklärungsspflichten des Lieferanten im Bestimmungsland vereinfacht.
- Vereinheitlichte Nachweise bei innersgemeinschaftlichen Lieferungen**
 Durch das Jahressteuergesetz 2019 werden die neuen, europaweit einheitlichen Nachweispflichten für innersgemeinschaftliche Lieferungen, die ab 1. Januar 2020 gelten, in das deutsche Umsatzsteuerrecht übernommen. Jedoch wurden zugleich die herkömmlichen Nachweismöglichkeiten der UStDV beibehalten, sodass bisherige Belege wie die Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke („weiße Spediteurbescheinigung“) weiterhin anerkannt werden.

Terminkalender

- 3./4. März
Basistraining Zollrecht
- 5. März
Incoterms® 2020
- 23. März
Good Distribution Practice (GDP)
- 26. August
SLV-Jahrestagung (Frankfurt)

Incoterms® 2020

Die von der Internationalen Handelskammer (ICC) verfassten International Commercial Terms, kurz Incoterms®, wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 grundlegend überarbeitet und an die aktuellen Handelspraktiken angepasst. Neben inhaltlichen Änderungen hat das internationale Expertenteam auch zahlreiche strukturelle Änderungen vorgenommen.



Im Einführungstext erläutert das Redaktionsteam Bedeutung und Anwendungsbereich der Incoterms® 2020 im Handelsgeschäft. Zudem gibt es wichtige Hinweise für den praktischen Gebrauch.

Konkrete Praxisinhalte und Beispiele zu Risiken und Chancen beim Einsatz der jeweiligen Klausel erleichtern dem Praktiker – gleich, ob Käufer oder Verkäufer – die richtige Wahl.

- Überblick zur Bedeutung von Lieferbedingungen
- Incoterms® im Vergleich zu anderen Handelsklauseln
- Grundcharakter der Incoterms® als Allgemeine Geschäftsbedingungen: Inhaltskontrolle, Auslegung, Einbeziehung in den Vertrag, Kollision von Klauseln, „Überraschende Klausel“
- Detailliertere Kommentierung zu jeder einzelnen Klausel
- Begriffserläuterungen für die Praxis
- Anhang mit offiziellem Regelwerk der ICC in englischer und deutscher Textversion

Bernstorff: Incoterms® 2020; Reguvis; 2020; ISBN 978-3-8462-1060-4; 632 S.; 69,- €

Impressum • Kontakt

SLV – Speditions- und Logistikverband
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.
Eschborner Landstraße 42–50
60489 Frankfurt a. M.
Tel. 069 970 811 – 0
www.slv-spediteure.de
info@slv-spediteure.de

Im vorliegenden Magazin wurde zugunsten der leichteren Lesbarkeit bei geschlechtsbezogenen Formulierungen – soweit nicht anders angegeben – in der Regel die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich gleichwohl auf beide Geschlechter.

Beilagen:

- Seminarprogramm 2020
- Englisch für Transport und Logistik
- Quereinsteiger-Training Spedition und Logistik
- Bürgerschaftsbank Hessen aktuell

Rückläufige Schulabgängerzahlen erreichen Ausbildungsmarkt

BIBB-Ausbildungsmarktanalyse 2019

Laut Erhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) lag die Nachfrage junger Menschen, die entweder einen Ausbildungsvertrag abschlossen oder noch auf Ausbildungsplatzsuche waren um 11.200 (–1,8%) unter dem Vorjahreswert. Damit haben die seit 2016 wieder sinkenden Schulabgängerzahlen den Ausbildungsmarkt erreicht. Parallel dazu ging im Jahr 2019 auch die Zahl der neu abgeschlossenen (Stichtag 30.9.) dualen Ausbildungsverträge (525.100) um 1,2% zurück.

Im laufenden Ausbildungsjahr wurden 5.694 neue Ausbildungsverträge für den Beruf *Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung* abgeschlossen, ein Minus von 7,6% gegenüber 2018. In Hessen sank die Zahl um 4,7% von 528 auf 504 und in Rheinland-Pfalz um 4,2% von 192 auf 183.

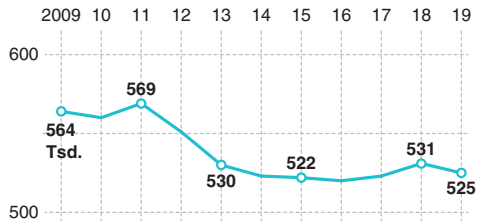
Bei den *Fachkräften für Lagerlogistik* sank die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge um 3,4% auf 10.653. Die Ausbildungsverhältnisse der *Fachlageristen/-innen* sanken ebenfalls leicht um 0,3 Prozent auf 6.207. Bei der *Berufskraftfahrerausbildung* hatten 4.044 Auszubildende mit einer dreijährigen Fahrerausbildung begonnen, 2,4% mehr als im Jahr 2018.

Die vom BIBB zur Verfügung gestellten Werte der prozentualen Veränderung in Prozent sind in manchen Fällen, insbesondere bei der Auswertung auf Ebene der Bundesländer, irreführend, so dass sich auch die Betrachtung der Absolutwerte empfiehlt.

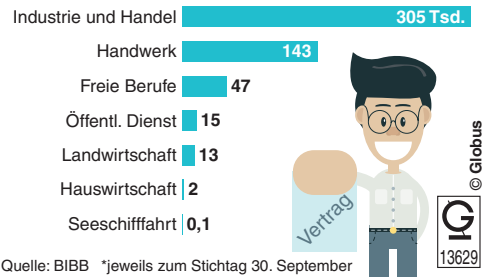
Die gesamte BIBB-Erhebung sowie nach Ländern, Regionen, Ausbildungsbereichen und Berufen differenzierte Zahlen können zudem auf der Internetseite des BIBB unter <https://www.bibb.de/de/103880.php> eingesehen werden. (Tatjana Kronenbürger/DSLW)

Die neuen Azubis

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge* in Deutschland in Tausend



Aufteilung 2019



Quelle: BIBB *jeweils zum Stichtag 30. September

Neben Entgelt-, Urlaubs- und Weihnachtsgeldsteigerung neue Betriebszugehörigkeitsprämie

Tarifabschluss in Hessen nach schwierigen Verhandlungen

Nach langen und zähen Verhandlungen konnte am 15. Januar im Rahmen der Tarifverhandlungen zwischen der Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e.V. und der Gewerkschaft ver.di eine Einigung über einen neuen Tarifvertrag erzielt werden, der eine Laufzeit vom 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2021 (25 Monate) hat. Demnach steigen die Entgelte zum 1. Januar 2020 (Dezember 2019: Leermont) um 2,5 Prozent, mindestens jedoch um 65,- Euro, und zum 1. Januar 2021 um weitere zwei Prozent.

Die Auszubildendenvergütungen werden ab dem 1. Januar 2020 um 30,- Euro und ab dem 1. Januar

2021 um weitere 30,- Euro angehoben. Mit Erhalt der Fahrerlaubnis C/CE erhöht sich die Auszubildendenvergütung ab dem auf den Erhalt folgenden Kalendermonat für Berufskraftfahrer-Auszubildende um 100,- Euro, wenn sie unbegleitet Fahrten durchführen.

Arbeitnehmer erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von einem Jahr 225,- Euro, nach einer Betriebszugehörigkeit von zwei Jahren 325,- Euro und nach einer Betriebszugehörigkeit von vier Jahren 525,- Euro Weihnachtsgeld. Für Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt kann die Sonderzahlung um 1/360 pro Kalendertag ohne Entgeltanspruch gekürzt werden.

Das Urlaubsgeld wird ab 2020 nicht urlaubstächlich, sondern in Form einer Einmalzahlung im Juni eines Kalenderjahres in Höhe von 360,- Euro gezahlt. Bei unterjährigem Anspruch erfolgt eine entsprechend anteilige Zahlung. Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgelds ist eine mindestens einjährige Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Auszahlungsmonats.

In **Rheinland-Pfalz** sind die Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen zunächst unterbrochen. Dabei lag das letzte Angebot der Arbeitgeber sogar über dem hessischen Ergebnis. ver.di konnte jedoch nur mitteilen, dass dieses Angebot nicht abschlussfähig sei, ohne jedoch weitere Aussagen und eigene Angebote zu unterbreiten. Man war sich darüber einig, dass auf dieser Gesprächsbasis zunächst keine weiteren Verhandlungen möglich sind. Ein neuer Verhandlungstermin wurde angesichts der offensichtlich fehlenden Abschlussbereitschaft von ver.di nicht vereinbart. (Thomas Röll)

Mit und ohne Tarifvertrag

Von je 100 Beschäftigten arbeiten in Betrieben

